

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV)

Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 25a der 7. BayIfSMV für die Stadt Ingolstadt

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des §§ 25, 25a der 7. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung

1. Die stark frequentierten öffentlichen Plätze werden sowohl hinsichtlich der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (**Maskenpflicht**; § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV) als auch hinsichtlich des **Alkoholkonsumverbots** (§ 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 8 bzw. Abs. 2 S. 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV) für die Stadt Ingolstadt wie folgt festgelegt (**siehe hierzu beiliegenden Plan, Anlage 1**):
 - Im Bereich der Achse Donaustr. – Rathausplatz – Moritzstr. – Am Stein – Harderstr. (bis Ecke Auf der Schanz / Dreizehnerstr.), der Achse Kreuztor – Kreuzstr. – Theresienstr. – Ludwigstr. – Paradeplatz, sowie in der Mauthstraße, Dollstraße, Proviantstraße, Milchstraße, Schmalzingergergasse (vgl. insoweit die beigefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung)
 - Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.
2. Ergänzend zu § 1 Abs. 1 der 7. BayIfSMV wird Maskenpflicht angeordnet, in denjenigen Bereichen, in denen Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen.
 - Infolgedessen gilt überall dort, wo ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine Maskenpflicht.
 - Die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Innerhalb von genehmigten Freischankflächen besteht keine Maskenpflicht, solange sich die Gäste an ihrem Platz befinden (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 der 7. BayIfSMV).
3. Die Allgemeinverfügung tritt am 21. Oktober 2020, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 25. Oktober 2020, 24.00 Uhr außer Kraft.
4. Die Allgemeinverfügung der Stadt Ingolstadt vom 17. Oktober 2020 hinsichtlich Maßnahmen nach § 25 der 7. BayIfSMV wird mit Wirkung zum 20. Oktober 2020, 24.00 Uhr widerrufen.

Begründung:

Im insoweit neu gefassten § 25a der 7. BayIfSMV wurden Maßnahmen festgelegt, die in Landkreisen oder kreisfreien Städten unmittelbar gelten, sobald die 7-Tages-Inzidenz von 35 (Signalwert) bzw. 50 (Schwellenwert) überschritten wird. Die Stadt Ingolstadt als nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 25a der 7. BayIfSMV zuständige Behörde hat hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (§ 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV) sowie des

Alkoholkonsumverbotes (§ 25a Abs. 1 Satz 2 Nr.8 bzw. Abs. 2 Satz 2 Nr.4 der 7. BayIfSMV) die stark frequentierten öffentlichen Plätze zu bestimmen. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt täglich auf seiner Internetseite unter <https://stmgp.bayern.de> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert-Koch-Instituts oder des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist. In diesen Landkreisen und kreisfreien Städten gelten ab dem Tag, der auf den Tag der erstmaligen Nennung folgt, bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung, die entsprechenden Regelungen des § 25a der 7. BayIfSMV.

- **7-Tages-Inzidenz über Signalwert 35: „Corona-Ampel Gelb“**
- **7-Tages-Inzidenz über Schwellenwert 50: „Corona-Ampel Rot“**

Das bedeutet, dass auch nach einem Unterschreiten des Signal- oder Schwellenwerts die **Maßnahmen nach § 25a Abs. 1 (Signalwert) oder Abs. 2 (Schwellenwert) solange gelten, bis die Grenzwerte sechs volle Tage unterschritten werden.**

Ergänzend zu Ziffer 1:

In den festgelegten Bereichen der Stadt Ingolstadt ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in einer Vielzahl von Fällen unterschritten wird. Aufgrund der Attraktivität des Ortes etwa durch Geschäfte und Gastronomiebetriebe sind sie stark frequentiert und laden zum Verweilen ein. Zahlreiche Engstellen und eine unübersichtliche Gesamtlage versetzen die Besucherinnen und Besucher der Bereiche auch nicht hinreichend sicher in die Lage eigenverantwortlich im Interesse des Eigen- sowie Infektionsschutzes zu reagieren. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ergänzend zu Ziffer 2:

Gemäß § 25 der 7. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Hinblick auf die 7. BayIfSMV weitergehende und ergänzende Anordnungen treffen. Auffällig am derzeitigen Ingolstädter Infektionsgeschehen ist der Umstand, dass ein abgrenzbarer einzelner bzw. lokaler Infektionsherd nicht feststellbar ist. Die Maskenpflicht im Hinblick auf die situationsbedingte Erforderlichkeit bei Unterschreiten des Mindestabstands, trägt dem Umstand Rechnung, dass Menschen auch außerhalb der von der generellen Maskenpflicht umfassten Bereiche, dichter und/oder länger zusammenkommen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Situationen einzudämmen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. Vor dem Hintergrund des gesamtgesellschaftlichen Willens, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten, ermöglicht die Maskenpflicht in Kombination mit allgemeinen Hygieneregeln sowie Abstandsgeboten, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Im Vergleich zu der bei bestimmten stark frequentierten Gebieten erforderlichen und angemessenen generellen Maskenpflicht, erscheint es jedoch als die weniger belastende, jedoch gleich wirksame Maßnahme. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ergänzend zu Ziffern 3 und 4:

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Die Geltungsdauer wurde gewählt, um auch im Falle des Eintretens niedriger Infektionszahlen verlässlich deren Verfestigung erreichen zu können und ist begrenzt durch die derzeitige Geltungsdauer der 7. BayIfSMV. Rechtsgrundlage der Aufhebung in Ziffer 4 ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 20.10.2020

gez. Dirk Müller, Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung